Bebauungsplan

gem §§ 2, 8 u. 9 des B. Bau G. vom 23.6.1960 (G.Bl. I. Nr. 30

(80)

FÜR DAS GEBIET TAUNUSBLICK, SULZBACHERSTR. 67-85 UND FRIEDENSSTR. 12-36.

Maßstab 1:1000

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit den Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen

Ffm.-Höchst den 25. Juni 1971

Katasteramt Ffm.-Höchst

Regierungs-Vermessungsrat

Bearbeitet: Eschborn im September 1970

Der Magistrat der Stadt Eschborn

BÜRGERMEISTER

TECHN. AMTMANN

Der Planentwurf mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit von 4.7.72 bis 5.8.72 zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

13.6.71

Bürgermeister — Stadtverordneten-Vorsteher

Über etwaige Bedenken und Anregungen, die bei der Stadtverwaltung einzureichen sind, entscheidet in seiner Sitzung die Stadtverordnetenversammlung.

Gemäß §§ 2, 9 und 10 des BBauG v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und der Baunutzungsverordnung (BNV) in der Fassung v. 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237, ber. BGBl. I/1969 S. 11) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Stadtverordneten vom 13.5.71 als Satzung beschlossen. Für das Gebiet Taunusblick, Sulzbacherstraße 67 - 85 und Friedensstraße 12 - 36 in Ergänzung der reichsrechtlichen Vorschriften gelten:

verbindlich:

1.0 Art der baulichen Nutzung gem. §2 (WS) und § 4 (WA) in Verbindung mit § 15 (1) BNV.

1.1 Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) und Kleinsiedlungsgebiet (WS) ausgewiesen:

zulässig sind:

1.2 Allgemeines Wohngebiet: Wohngebäude; die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe;
Anlagen für kirchlich, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

1.3 Kleinsiedlungsgebiet: Kleinsiedlungen, landwirtschaftliche Nebenerwerbstellen und Gartenbaubetriebe, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.

2.0 Maß der Nutzung und Bauweise gem. § 9 (1 und 2) BBauG und § 17 BNV

2.1 Die angegebenen Vollgeschoße gelten als Höchstgrenze

2.2 WA I Grundflächenzahl 0,4
Geschoßflächenzahl 0,5

2.3 WA II Grundflächenzahl 0,4
Geschoßflächenzahl 0,7

2.4 WS I Grundflächenzahl 0,2
Geschoßflächenzahl 0,2

2.5 Dachformen: WA I: Satteldächer 18°-20°
nicht zulässig sind Gaupen und Drempel (Kniestöcke)

2.5 Dachformen: WA II: Sattel- und Walmdächer max. 30°, nicht zulässig sind Drempel (Kniestöcke) und Zwerchgiebel

2.7 Dachformen: WS I: Sattel- und Walmdächer max. 45°

2.8 Dachfarben: rot, braun, schwarz

2.9 Bei Reihenhäusern sind Gaupen unzulässig

2.10 Die Gebäudehöhe darf gemessen von OK. Straße
bei 1-geschoßiger Bebauung 3.90 m Höhe
bei 2-geschoßiger Bebauung 6.70 m

nicht überschritten werden.

13.5.71

Bürgermeister — Stadtverordneten-Vorsteher

bekanntmachen

Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten gemäß 11 BBauG am ..... genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich und wird gem. § 12 BBauG in der Zeit von bis zu jedermanns Einsicht offen gelegt:

den .....

Bürgermeister — Stadtverordneten-Vorsteher

Die Festlegung der bereits bestehenden und rechtsverbindlichen Bebauungspläne nach § 9 BBauG und der nach §§ 173 u. 174 weitergeltenden Baufluchtpläne sind den vorliegenden Bebauungsplan, soweit diese nicht durch den aufgestellten Bebauungsplan geändert oder aufgehoben wurden, übernommen worden.
Für das Gebiet dieses Bebauungsplanes werden alle bisher geltenden Bebauungs- und als solche Weitergeltenden Baufluchtpläne mit Ausnahme des Flächennutzungsplanes außer Kraft gesetzt.

Genehmigt
mit Vfg. vom 8.3.1972
Az. V/3-61 04 01
Darmstadt, den 8.3.1972
Der Regierungspräsident
In Auftrag

Rechtskräftig am 17.3.72 8. Sep. 1976

Amtlich geändert

Windrichtungen in % für Frankfurt a. M. u. Umgeb.

Zeichenerklärung für Bebauungsplan
- unter Verwendung der Planzeichenverordnung vom 19.2.1965

a) Grenzen:
- Grenze zwischen Baugebiet u. Außengebiet
- Grenze des Geltungsbereiches
- bestehende Straßenlinie
- geplante Straßenlinie
- Baulinie
- Baugrenze
- bestehende Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Grenze zwischen versch. Baugebieten

b) Baugebiete:
- WA II GRZ 0.4 GFZ 0.7 — ALLGEMEINES WOHNGEBIET ZWEIGESCHOSSIG
- WS I GRZ 0.2 GFZ 0.2 — NEBENERWERBSSTELLEN 1VOLLGESCHOSS
- WA GRZ 0.4 GFZ ≤ 0.5 — ALLGEMEINES WOHNGEBIET EINGESCHOSSIG

c) Gebäude:
- geplante Anbauten
- bestehende Gebäude
- geplante Gebäudedarstellung durch Dachfirste
- Gebäude mit 4 Stockwerken
- Garagen oder Einstellplätze bestehend u. geplant
- Einstellplätze für Pkw.

d) Sonstiges:
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- öffentliche Grünflächen bestehend (Signatur)
- öffentliche Grünflächen geplant (Signatur)
- 240.31 ÜK. Str. — Höhenangabe für Oberkante Straße
- 239.75 KS — Kanalleitung mit Schacht u. Höhe für Kanalsohle
- Wirtschaftsweg (Feldweg) geplant
- P — Parkplatz
- Starkstromleitung mit Breitenangabe des Schutzstreifen u. Höhe der Spannung u. Angabe der Elektrizitätsgesellschaft
- Gasleitung mit Schutzstreifen u. Angabe der Gaswerke
- 50 100 — Maßangaben
- R = 8 R = 130 — Radiusangaben bei Straßenabrundungen u. für im Bogen verlaufende Straßen
- 31 — Flurangabe
- 9 — Flurstücksangaben
- Bezifferung noch nicht benannter Straßen
- bestehende u. geplante Trafostation
- Straßen mit eingebauten Parkbuchten
- E-10 kV — elektrische Hochspannungsfreileitung
- K-10 kV — elektrisches Kabel
- Kirchenzentrum
- Kindergarten
- Kindertagesstätte
- Spielplatz
- Schule

Mit Genehmigung des Katasteramtes Ffm.-Höchst vom 12.1.1972 Az. E 5/68/50 vervielfältigt durch die Gemeindeverwaltung Eschborn zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

BEBAUUNGSPLAN NR. 78